

**Militärische Plangenehmigung
im vereinfachten Plangenehmigungsverfahren betreffend
Gemeinde Waldkirch (SG); Sanierung Zeughaus Bernhardzell**

vom 15. Juli 2003

Gestützt auf das Gesuch des Bundesamtes für Armeematerial und Bauten vom 17. März 2003 hat das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) die Sanierung des Zeughauses Bernhardzell, unter Auflagen genehmigt.

Eröffnung

Die Verfügung wird den Verfahrensbeteiligten direkt zugestellt. Sie liegt während der Beschwerdefrist bei der Gemeindeverwaltung Waldkirch, Bernhardzellerstrasse 26, 9205 Waldkirch, während den Bürozeiten zur Einsichtnahme auf.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen seit Eröffnung schriftlich und begründet Verwaltungsgerichtsbeschwerde beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, eingereicht werden (Art. 130 Abs. 1 MG¹).

15. Juli 2003

Eidgenössisches Departement für Verteidigung,
Bevölkerungsschutz und Sport

¹ Militärgesetz vom 3. Februar 1995 (SR 510.10)